

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Tele Columbus-Gruppe

1. Geltungsbereich

- a) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) finden auf alle Bestellungen über den Einkauf von Waren sowie den Bezug von Dienst- oder Werkleistungen von Auftragnehmern (nachfolgend „AN“ genannt) durch die Tele Columbus AG oder ein anderes Unternehmen der Tele Columbus-Gruppe als Auftraggeber nachfolgend „TC“ genannt)

Anwendung: Die Unternehmen der Tele Columbus-Gruppe sind:

- Tele Columbus AG
- ANTEC Servicepool GmbH
- ANTENNEN-ELECTRONIC in Berlin und Brandenburg GmbH*
- BbCom Berlin-Brandenburgische Kommunikationsgesellschaft mbH
- BIG Medienversorgung GmbH
- Cable Plus GmbH
- Cabletech Kabel- und Antennentechnik GmbH
- FAKS, Frankfurter Antennen- und Kommunikationsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Funk und Technik GmbH Forst
- HLkomm Telekommunikations GmbH
- Kabelcom.Digital GmbH
- Kabelcom Rheinessen GmbH
- Kabelfernsehen München ServCenter GmbH
- Tele Columbus Kabel Service GmbH
- Kabelmedia.Netz-Netze GmbH
- KKG Kabelkommunikation Güstrow GmbH
- KSP-Kabelservice Prenzlau GmbH
- Lehmensiek Kabelnetze & Antennentechnik GmbH
- Martens Deutsche Telekabel GmbH
- MDCC Magdeburg-City-Com GmbH
- MEDIACOM Kabelservice GmbH
- Mletho & Bär Kabelkom* Kabelkommunikations-Betriebs GmbH
- MKG-Medienkommunikationsgesellschaft mbH
- NEFV GmbH
- pepcom GmbH
- pepcom Projektgesellschaft mbH
- PrimaCom Berlin GmbH
- PrimaCom Holding GmbH
- REKA Regionalservice Kabelfernsehen GmbH
- RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH
- Tele Columbus Betriebs GmbH
- Tele Columbus Cottbus GmbH
- Tele Columbus Geschäftskunden Vertriebs GmbH
- Tele Columbus Kabel Service GmbH
- Tele Columbus Multimedia GmbH & Co. KG
- Tele Columbus NRW GmbH
- Tele Columbus Sachsen-Anhalt GmbH
- Tele Columbus Sachsen-Thüringen GmbH
- Tele Columbus Vertriebs GmbH
- Teleco GmbH Cottbus Telekommunikation
- Tele-System Harz GmbH
- TKN Telekabel - Nord GmbH
- WTC Wohnen & TeleCommunication Verwaltung GmbH

- b) Die vorliegenden AEB gelten, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen schriftlich vereinbart werden, ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht, es sei denn, die TC erkennt diese ausdrücklich schriftlich vor der Leistungserbringung an. Die vorliegenden AEB gelten auch dann, wenn die TC in Kenntnis der entgegenstehenden oder von den AEB abweichenden Bedingungen des AN Lieferungen oder Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt
- c) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AEB oder anderen vertraglichen Regelungen der Parteien nichts Abweichendes geregelt ist.
- d) Der AN unterliegt bei der Durchführung seiner Tätigkeit über die Vorgaben des vertraglich definierten Auftrags hinaus keinerlei Weisungen von TC hinsichtlich Ort, Zeit sowie Art und Weise der Dienstleistung. Der AN erbringt den Auftrag eigenverantwortlich, mit seinen eigenen Arbeitsmitteln und mit eigenem wirtschaftlichem Risiko. Die Erbringung der Leistung kann auftragsbedingt jedoch beispielsweise den Einsatz an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit verlangen. Der AN ist frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein. Es muss aber gewährleistet werden, dass die Annahme anderer Aufträge nicht im Interessenkonflikt mit dem für die TC übernommenen Auftrag steht. Der AN erklärt, dass er nicht regelmäßig und überwiegend nur für die TC tätig ist und dass er nach gegenwärtiger Planung mindestens 1/6 seines Jahresumsatzes mit anderen Auftraggebern neben der TC erwirtschaftet. Der AN ist verpflichtet, der TC unverzüglich schriftlich (Textform ist ausreichend) zu informieren, falls in dieser Hinsicht eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eintritt. Bei Verletzung dieser Informationspflicht ist der AN der TC zur Erstattung der hierdurch entstehenden Schäden, insbesondere zum Ersatz etwaiger Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, verpflichtet.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

- a) der Auftrag (Bestellung),
- b) die jeweilige Leistungsbeschreibung,
- c) diese AEB,
- d) der „Verhaltenskodex für Lieferanten (TC Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt; siehe unter: www.telecolumbus.com).

3. Abschluss des Vertrages, Leistungsänderung

- a) Mündliche Vereinbarungen werden nur nach einer Bestätigung in Schrift- oder Textform wirksam. Die Schrift- oder Textform wird gewahrt durch Übermittlung per Brief, Telefax bzw. E-Mail.
- b) Bestellungen werden für den AN verbindlich, wenn er nicht unverzüglich nach deren Zugang widerspricht.
- c) Soweit vom AN die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen (z.B. die Erstellung von Software) geschuldet wird, ist die TC jederzeit dazu berechtigt, Änderungen der vereinbarten Leistungen zu verlangen. Der AN wird Änderungsverlangen von TC Rechnung tragen, es sei denn, er weist nach, dass ihm ein solches Änderungsverlangen im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist. Falls die von TC gewünschten Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge, insbesondere die Vergütungsregelung haben, werden die Parteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht. Kommt eine Anpassung der vertraglichen Regelung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Änderungsverlangens zustande, so wird die vereinbarte Leistung ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens weitergeführt.

4. Selbständige Leistungserbringung, Vertragserfüllung durch Dritte

- a) Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- b) Ohne Zustimmung von TC in Textform darf der AN keine Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einsetzen. Sofern die TC dem Einsatz von Unterauftragnehmern zustimmt, hat der AN sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer sich ihm gegenüber zu diesen AEB identischen Konditionen verpflichtet.
- c) Hat der AN auftragsbedingt seine Leistungen in den Räumlichkeiten vom TC zu erfüllen und beabsichtigt er zur Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeiten Dritte einzusetzen, so versichert AN, dass die eingesetzten Personen ausschließlich bei ihm sozialversicherungsrechtlich angestellte Beschäftigte sein werden. Auf die Auswahl der eingesetzten Personen hat TC keinerlei Einfluss. Der AN wird zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen geeignetes und geschultes Personal einsetzen.
- d) Der AN setzt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erbringung der geschuldeten Leistung nur Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer ein, die eine gültige Arbeitserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland oder, soweit die Leistung nicht in Deutschland erbracht wird, eine gültige Arbeitserlaubnis des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleistungsländers besitzen. Alle anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben werden vollständig und fristgerecht an die zuständigen Stellen vom AN abgeführt. Diese Verpflichtungen hat der AN vertraglich an Subunternehmer weiter zu geben.
- e) Der AN sichert die Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsschutz zu.
- f) Der AN stellt TC von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Anforderungen ergeben.

5. Erfüllungsort

Soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, ist Erfüllungsort der von TC bezeichnete Bestimmungsort.

6. Lieferung von Waren, Verpackung, Gefahübergang

- a) Die Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Transportverpackungen sind vom AN auf seine Kosten zurückzunehmen.
- b) Allen Lieferungen ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Der Lieferschein muss alle Bestelldaten der TC (insbesondere die Bestellnummer, die Artikelnummer, Bestell- und Liefermenge) enthalten und hat den Liefergegenstand nach Art und Umfang genau zu bezeichnen. Fehlt eine Angabe, so hat die TC eine daraus resultierende Verzögerung bei der Bearbeitung nicht zu vertreten.
- c) Bis zur vollständigen Annahme der Lieferung durch die TC am Erfüllungsort trägt der AN die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Waren. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall eine Versendung auf Kosten der TC vereinbart wird, oder die TC die Transportversicherung selbst abschließt.
- d) Vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von TC. Vereinbarte Zahlungstermine werden dadurch nicht berührt.

7. Liefertermine, Verzug

- a) Vereinbaren die TC und der AN einen Termin für die Lieferung oder die Erbringung einer Leistung und hat die TC an der fristgerechten Leistung erkennbar ein besonderes Interesse, so sind solche Termine verbindliche und fest vereinbarte Fixtermine i. S. d. § 376 HGB. Der AN gerät durch Nichteinhaltung solcher Termine ohne weitere Nachfristsetzung in Verzug. Schäden, die der TC durch die von ihm verschuldete Nichteinhaltung von Fristen entstehen, hat der AN zu ersetzen.
- b) Voraussichtliche Verzögerungen im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistungserbringung hat der AN unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die vorstehende Regelung unter 7. a) bleibt hiervon unberührt.
- c) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die der TC zustehenden Ersatzansprüche.

8. Vertragsstrafe

Erbringt der AN seine Lieferung oder Leistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem vereinbarten Termin, hat er für jeden weiteren Kalendertag des Verzuges eine Geldsumme in Höhe von 0,2 % der vereinbarten Vergütung für die Leistung zu zahlen (Vertragsstrafe), wobei jedoch die Höchstsumme 5 % der Vergütung beträgt. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt. Für den Fall, dass die TC einen Verzugsschaden geltend macht, wird die Vertragsstrafe auf den entstandenen Verzugsschaden angerechnet. Ein Vorbehalt bei Annahme der Leistung muss nicht erklärt werden.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Waren geht mit Lieferung in das Eigentum der TC über. Eigentumsvorbehalten des AN wird ausdrücklich widersprochen.

10. Vergütung

- a) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Nebenleistungen abgegolten, insbesondere enthalten die vereinbarten Preise alle anfallenden Fracht-, Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten. Kosten für die Nutzung elektronischer Systeme trägt der AN selbst. Die Vergütung versteht sich in Euro und zuzüglich gesondert auszuweisender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b) Vergütet wird nur die tatsächlich erbrachte Leistung. §§ 616 und 615 BGB sind ausdrücklich ausgeschlossen. Mit diesem Honorar sind sämtliche Tätigkeiten des AN, insbesondere Vor- und Nacharbeiten sowie Reisezeiten einschließlich seines eventuellen sachlichen Aufwands, abgegolten. Ein Anspruch auf die Erstattung von weiteren Aufwendungen und sonstigen Kosten besteht nur, soweit dies von TC vorher schriftlich genehmigt wurde. Andernfalls sind mit Zahlung der vereinbarten Vergütung auch sämtliche sonstigen Aufwendungen und Kosten des AN vollständig abgegolten. In jedem Fall werden schriftlich bewilligte Aufwendungen und Kosten nur gegen Vorlage der Belege entsprechend den steuerlichen Vorschriften erstattet. Der AN führt die aufgrund seines Honorars anfallenden Steuern und ggf. Sozialabgaben selbst ab.
- c) Sollte der AN in der Zeit zwischen der Bestellung und der Erbringung der Leistungen bzw. der Lieferung seine Preise oder Konditionen ändern, so kann die TC wählen, ob sie die am Tag der Leistungserbringung bzw. der Lieferung gültigen Preise und Konditionen dem Vertrag zu Grunde legen möchte.

11. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungsstellung
 - aa) Der AN verpflichtet sich, über die ausgeführten Leistungen Rechnungen auszustellen, die den gesetzlichen Anforderungen des anwendbaren Umsatzsteuerrechts entsprechen.
 - bb) Insbesondere müssen die folgenden Angaben in den Rechnungen enthalten sein:
 - Name, Anschrift und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der jeweiligen TC-Gesellschaft
 - Name, Anschrift und Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN
 - Art und der Umfang der Leistung (alternativ Bezug auf ergänzende Dokumente z.B. Vertrag), gesonderter Ausweis von Darbietungs- und Rechteanteil
 - Zeitpunkt der Leistung (z.B. Monat)
 - Ausstellungsdatum der Rechnung
 - Fortlaufende Rechnungsnummer
 - TC-Bestellnummer
 - Nettobetrag für die Leistung, aufgeschlüsselt nach steuerpflichtigen – getrennt nach Steuersätzen – und steuerfreien Beträgen
 - Der auf den Nettobetrag entfallende Steuerbetrag ist gesondert auszuweisen
 - Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung (z.B. Auslandslieferung)
 - Ergänzende Hinweise bei ausländischen Dienstleistern
 - cc) Bei Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 250,-) müssen nur die Punkte a) bb) Spiegelstrich Nr. 1, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 11. und die Bruttobeträge aufgeschlüsselt nach Steuersätzen enthalten sein.
- b) Die Zahlungsfrist beginnt nach Lieferung bzw. Leistungserbringung und mit Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung bei TC. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Anerkennung vertragsgemäßer Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt nach Wahl von TC 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage ohne Skontoabzug. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages, oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung.
- c) Rechnungen sind per E-Mail an lieferantenrechnung@pyur.com zu senden und dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden. Ordnungsgemäße Rechnungen haben die in lit. a) genannten Angaben, zu enthalten. Eine Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- d) Der AN kann von TC keine Teilzahlungen und Abschläge verlangen.
- e) Soweit die TC durch ausländische Gesetze oder aus sonstigen rechtlichen Gründen zur Einbehaltung und Abführung von Steuern für den AN verpflichtet ist, ist die TC berechtigt, Steuern (hiervon ausgenommen bleibt Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren) von der Zahlung einzubehalten und für den AN abzuführen bzw. verpflichtet sich der AN, die TC insoweit freizustellen und etwaige diesbezüglich bereits erhaltene Beträge innerhalb von 20 Tagen ab einer entsprechenden Aufforderung an die TC zurück zu erstatten. Die TC wird von einer Abführung von Steuern jedoch insoweit Abstand nehmen, als durch den AN vor Veranlassung der Zahlung eine gültige (Teil-)Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird und vom AN glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der (Teil-)Freistellungsbescheinigung nicht nach dem Zeitpunkt der Erteilung entfallen sind. Die TC wird den AN im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei der Beantragung einer Freistellungsbescheinigung unterstützen.

12. Rechtsübertragung bei der Erbringung von Leistungen

- a) Soweit die vom AN erbrachten Leistungen, wie z. B. Studien, Konzepte, Zeichnungen, Vorlagen, Dokumentationen oder Softwareentwicklungen, Grafiken, Bild- und Tonaufzeichnungen (nachfolgend „**Werke**“ genannt) und andere Leistungsergebnisse schutzfähig sind, gelten die folgenden Regelungen:
 - Der AN überträgt der TC unverzüglich nach deren Erstellung an den Leistungsergebnissen und Werken das ausschließliche, unüberföhrliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Leistungsergebnisse und Werke beliebig zu vervielfältigen (ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend sowie mit jedem Mittel und in jeder Form), zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben insbesondere vorzuführen, zu senden, durch Bild-, Bildton- oder Tonträger wiederzugeben sowie öffentlich, insbesondere über das Internet, zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne dass es der weiteren Zustimmung des AN bedarf, die Leistungsergebnisse und Werke nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen neuen Leistungsergebnisse und Werke in gleicher Weise wie die ursprüngliche Fassung der Werke zu verwerten. Ein Nutzungsrecht des AN ist ausgeschlossen.
 - Die Rechtsübertragung beinhaltet das Recht, einzelne oder sämtliche der TC übertragenen Rechte an den Werken ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder einfache oder ausschließliche Unterlizenzen zu erteilen, einschließlich der Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten.
 - Der AN hat sicher zu stellen, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.
 - Diese Rechtsübertragung umfasst auch die Übertragung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom AN geschaffener gewerblicher Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Designs, und Marken sowie von Know-how, soweit dem AN bezüglich der Werke solche Rechte zustehen oder diese in den Werken enthalten sind.
 - Die TC ist berechtigt, die Rechtsübertragung, soweit erforderlich und rechtlich möglich, im jeweiligen Register eintragen zu lassen. Der AN verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Handlungen und Erklärungen ohne Einschränkungen und zusätzliche Forderungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen. Der AN hat dem AG alle notwendigen Unterlagen und Dokumente für die Anmeldung der übertragenen Rechte zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages fort.
 - Soweit Vertragsgegenstand die Erstellung von Software ist, ist der AN neben der Überlassung der ablauffähigen Software einschließlich Benutzerdokumentation auch zur Überlassung des der Software entsprechenden Quellcodes verpflichtet. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Software ermöglicht wird.
 - Die vorgenannten Rechte gehen, soweit der AN diese selbst inne hat, mit Annahme des Angebots des AN oder soweit der AN die Rechte während der Erstellung der Werke erwirbt, im Zeitpunkt des Erwerbes bzw. soweit sie beim AN selbst entstehen, im Zeitpunkt der Entstehung auf die TC über.
 - Der AN überträgt der TC das Eigentum an allen von ihm oder Dritten in Erfüllung dieses Vertrags erstellten Unterlagen oder Arbeitsergebnissen, insbesondere Kopien, Entwürfe, Vorlagen, Reinzeichnungen, Layouts, Fotos, Tonbänder, Muster, Druckunterlagen, Bild- und Tonaufzeichnungen und Modelle, und händigt diese Unterlagen und Arbeitsergebnisse auf Anforderung an der TC aus. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages überträgt der AN zusätzlich das Eigentum an bis dahin erzielten Teilergebnissen auf die TC.
- b) Der AN garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die TC entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit TC die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.
- c) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- d) Der AN hat TC auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen.
- e) Stellt der AN den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist die TC nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

13. Kündigung

- a) Ist eine Laufzeit vereinbart, endet das Vertragsverhältnis mit deren Ablauf, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- b) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

14. Rügeobliegenheit und Mängelrechte bei Lieferung von Waren

- a) Offene Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Waren, verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung dem AN von TC schriftlich und in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen.
- b) Ist eine gelieferte Ware mangelhaft, kann die TC den AN nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung auffordern. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der zweite Nachbesserungsversuch erfolglos bleibt. Bei einer Nachlieferung hat der Austausch der mangelhaften Ware durch den AN unverzüglich zu erfolgen. Die Nachlieferung ist fehlgeschlagen, wenn die als Ersatz gelieferte Ware wiederum mangelhaft ist.
- c) Die Annahme mangelhafter Waren kann von TC verweigert werden. Mehraufwendungen, die durch die Prüfung und Rücksendung mangelhafter Waren entstehen, hat der AN zu ersetzen.

15. Serienfehler

- a) Serienfehler sind Fehler, bei denen Materialien, Komponenten, Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom AN angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Anzahl der beanstandeten Vertragsgegenstände 1 % der jeweiligen Liefermenge überschreitet und die Liefermenge mindestens 500 Stück umfasst.
- b) In diesem Fall hat der AN nach Wahl der TC entweder einen Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten umzusetzen oder alle Vertragsgegenstände dieser Serie auszutauschen, wenn eine Aussonderung der einzelnen betroffenen Vertragsgegenstände der TC nicht zumutbar ist.
- c) Die TC ist auch berechtigt, die betroffenen Vertragsgegenstände zurückzurufen. Dies gilt auch, wenn diese in andere Produkte von TC verbaut wurden. Der AN hat in diesem Fall auf erstes Anfordern hin alle Kosten und Aufwände für den Rückruf zu erstatten.
- d) Die TC kann die Rechte aus Ziffer 14 innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend machen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und andere Rechte aus diesen AEB bleiben unberührt.

16. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Ansprüche der TC wegen Mängeln gelieferter Waren oder Mängeln von Werkleistungen beträgt zwei Jahre. In Abweichung zu Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, fünf Jahre ab Abnahme.

17. Freistellung von Ansprüchen Dritter

- a) Wird die TC von einem Dritten unter Bezug auf einen sachlichen oder rechtlichen Mangel einer gelieferten Ware oder eines gelieferten Werks des AN in Anspruch genommen, so ist der AN auf erstes schriftliches Anfordern verpflichtet, die TC von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der TC aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten auf Grund eines Mangels notwendigerweise erwachsen.
- b) Der AN hat die TC auf erstes schriftliches Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter in Bezug auf gelieferte Waren nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung freizustellen, soweit die Schadensursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Der AN hat eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe auch für Produkthaftungsfälle zu unterhalten. Auf Verlangen der TC hat er das Bestehen dieses Versicherungsschutzes nachzuweisen.

18. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Epidemie, Krieg, Aufruhr oder deren Folgen, Streik) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Sind die vorgenannten Betriebsstörungen nicht nur vorübergehend oder seit dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung mehr als zwei (2) Monate verstrichen, so sind die TC und der AN jeweils berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall besteht gegenüber dem AN keine Haftung oder Verpflichtung, Rohstoffe, unfertige oder fertig gestellte Waren oder Leistungen zu erwerben.

19. Geheimhaltung, Datenschutz

- a) Der AN hat alle vereinbarten Konditionen vertraulich zu behandeln. Ein Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zu Referenzzwecken oder Werbezwecken durch den AN sowie jede Nutzung von Logos der TC sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TC nicht gestattet.
- b) Der AN ist verpflichtet, den Inhalt des Vertrags bzw. Auftrags sowie sämtliche Informationen der TC, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder den Umständen nach als vertraulich anzusehen sind, sowie alle ihm übergebenen Unterlagen und Gegenstände (nachfolgend „Geschäftsgeheimnisse“) geheim zu halten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
- c) Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieser Vereinbarung liegen nicht vor, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass die jeweils betroffenen Informationen (i) im Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Vertragspartner bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder danach bekannt oder zugänglich werden, ohne dass das Bekanntsein oder Bekanntwerden auf einer Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung, dieser Vereinbarung oder eines sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages beruht; (ii) dem Vertragspartner bereits vor der Offenlegung bekannt waren, wenn der Vertragspartner die Kenntnis ohne die Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung, dieser Vereinbarung oder eines sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages erlangt hat; (iii) dem Vertragspartner von einem mit ihm Verbundenen Unternehmen, einer Berechtigten Person oder sonstigen Dritten nach Abschluss dieser Vereinbarung mitgeteilt oder sonst bekannt gemacht werden, ohne dass die Mitteilung oder das Bekannt-machen durch das mit ihm Verbundene Unternehmen, die Berechtigte Person oder sonstige Dritte unter Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung, dieser Vereinbarung oder eines sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages erfolgt ist oder (iv) von TC durch vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Vertragspartner generell zur Weitergabe freigegeben worden sind.
- d) Der AN verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der AN personenbezogene Daten im Auftrag von TC verarbeitet, verpflichtet sich der AN mit TC eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster von TC abzuschließen.
- e) Der AN verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass TC folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und ihrer berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung
- f) Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen AN und TC oder einem sonstigen Verstoß gegen vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtungen durch den AN wird die Bezahlung einer Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe von TC nach billigem Ermessen zu bestimmen ist und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüfbar ist. Unabhängig von der Bezahlung der Vertragsstrafe ist die TC zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes berechtigt.
- g) Sämtliche dem AN von TC zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum von TC und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung von TC an TC herauszugeben oder auf ihren Wunsch hin zu vernichten.

20. Übertragung von Rechten und Pflichten

Soweit nicht anders geregelt, sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich Entgeltforderungen und Schadensersatzansprüche auf Dritte zu übertragen. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen gilt die Zustimmung des AN jedenfalls als erteilt.

21. Audit

- a) Die TC hat das Recht auf ein Audit gemäß den folgenden Regelungen, wenn sie ein berechtigtes Interesse hat und ein Audit erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachzuvollziehen. Im Falle eines Audits hat TC oder ihre Vertreter das Recht, Räumlichkeiten des AN zu inspizieren und Aufzeichnungen des AN einzusehen, diese zu auditieren und Kopien daraus zu erstellen, soweit diese Aufzeichnungen geeignet sind die vertragliche Leistungserbringung nachzuweisen und keine Rechte Dritter der Einsichtnahme entgegenstehen. Die Einsicht erfolgt im angemessenen Umfang, am üblichen Standort und zu den üblichen Geschäftszeiten. Der AN wird umfassend und unverzüglich bei jeder Einsichtnahme oder jedem Audit durch oder im Auftrag der TC kooperieren, einschließlich der vollständigen und sorgfältigen/korrekten Beantwortung der Fragen und Zurverfügungstellung von angeforderten Unterlagen.
- b) Die TC ist zu einem Audit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 2 Tagen berechtigt. Der AN hat den Mitarbeitern der TC unverzüglich kostenfrei eine angemessene Hilfe zur Verfügung zu stellen, solange dies für die Durchführung eines Audits erforderlich ist. Wenn der AN personenbezogene Daten verarbeitet, können Audits ohne vorherige Ankündigung erfolgen.
- c) Der AG kann Audits jederzeit bis zu 6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres nach Beendigung dieses Vertrages durchführen.
- d) TC trägt die Kosten eines Audits, es sei denn, die Prüfung ergibt, dass der AN nicht unentschuldig gegen Vertragspflichten verstoßen hat. In diesem Fall hat der AN alle angemessenen Gebühren zu übernehmen, bzw. gegenüber dem AG zu erstatten. Wenn sich herausstellt, dass der AG Überzahlungen geleistet hat, sind diese Überzahlungen unverzüglich mit Zinsen zurückzuerstatten.
- e) Diese Klausel gilt nicht für Audits im Rahmen einer Datenschutzvereinbarung und beeinträchtigt nicht die Rechte von TC, gesondert Schadensersatz wegen Vertragsverletzung geltend zu machen.

22. Gerichtsstand, Recht

- a) Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf denselben Vertragsgegenstand.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Vereinbarungen über die Schriftform.
- c) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.
- d) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, finden keine Anwendung.
- e) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das Landgericht Berlin. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.